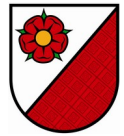


Wynigen – das Chorgericht im 17. Jahrhundert



Die Chorgerichte institutionalisierten die disziplinierende Funktion der vorreformatorischen Beichte: Sie wurden zur Zeit der Reformation 1528 als SITTENGERICHTE eingeführt. Die Chorgerichte der Reformierten und die BEICHTE DER KATHOLIKEN dienten der moralischen DISZIPLINIERUNG und der

KONTROLLE der Gemeinde. Die Chorgerichte verlagerten die Verantwortung jedoch von der INDIVIDUELLEN, vertraulichen Ohrenbeichte zur KOLLEKTIVEN, gemeinschaftlichen Aufsicht. Die Sittengerichte übernahmen die Rolle, Sünde ÖFFENTLICH zu ahnden, statt sie nur im PRIVATEN Sakrament zu vergeben.

ZUSAMMENSETZUNG

Der Schultheiss von Burgdorf bestellte oder bestätigte und vereidigte die Chorrichter. 1602, zum Beispiel, besetzte der Schultheiss das Chorgericht wie folgt:

Jost Marti, Ammann

Zeender Joseph, Predicant

Oberbühler Andreas, bisher

Anderegg Durs, bisher

Dysli Hans, bisher

Aebi Hans, bisher

Wälchli Hans, neu
Sollberger Hans, neu

ausserdem:

Schär Jost, Weibel

Mathys Michael, Heimlicher, bisher

Leuenberger Gallus, Heimlicher, bisher

Das Chorgericht tagte grundsätzlich unter dem Vorsitz des Schultheissen. War er abwesend, leitete der Ammann die Verhandlungen.

Der **PREDICANT** ...



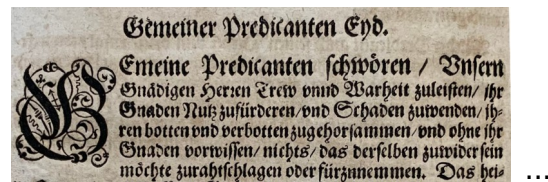
... wurde von der *weltlichen Obrigkeit* ernannt und ins Amt eingesetzt. Die

folgenden Ausführungen sind der 1638 neu aufgelegten Prädikantenordnung von 1587 entnommen (*STAB Ma 16.14*):

1. muss der Predicant wöchentlich mindestens drei Predigten halten, nämlich am Sonntag, am Bättag (Mittwoch) und noch einen dazu.
2. muss der Predicant seine Predigten aufschreiben und datieren, sie studieren und im Kopf fassen, damit er sie nicht vom Zettel lesen muss.
3. muss der Predicant fleissig die ganze Bibel lesen und das nicht nur einmalig ... , auch andere theologische Bücher, insbesondere das Buch von Herrn Bullinger gegen die Täufer, damit er deren Irrlehre widerlegen können.
4. muss der Predicant die Rodel und die Protokolle des Chorgerichts führen.
5. muss der Predicant eine standesgemässe Kleidung tragen, in der Öffentlichkeit einen Rock oder Mantel, der ihm 'über die Knew ablange'.

6. sind dem Predicanten alle Wirts- und Zächhäuser verboten oder gar selber 'Wirtschaft zu halten'.

Darauf hatte der Predicant einen Eid abzulegen:



Das **CHORGERICHT** ...

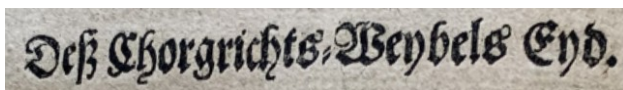
... soll von den Amtleuten im Beisein des Predicanten mit alten, ehrbaren, ansehnlichen und tugendlichen Personen besetzt werden. Einmal erwählt sollen sie ohne wichtigen Grund nicht aus dem Amt scheiden. Sie sollen in Gegenwart des Amtmanns und des Predicanten vor der ganzen Gemeinde den Eid

ablegen.

Sie versammeln sich wenigstens alle vierzehn Tage, auch wenn keine Klagen vorliegen.

Die Chorrichter haben die Übertreter, es seien Weibs- oder Mannspersonen, zu beschicken, zu rechtfertigen und nach den Satzungen und Mandaten zu strafen.

Der **WEIBEL** ...



... hatte dem Chorgericht sowohl an den festgelegten Gerichtstagen als auch zu anderen Zeiten zu dienen. Er hatte die Beteiligten ordnungsgemäss vorzuladen. Er hatte alle Botengänge, die ihm aufgetragen werden, rechtzeitig und gewissenhaft auszuführen.

Er hatte bei allem, was er bei den Beratungen, Verhören und Verhandlungen hörte, Stillschweigen zu wahren.

Er hatte Gefangene und straffällige Personen pflichtbewusst zu bewachen und zu betreuen. Ebenso hatte er alle gefangenen und straffälligen Personen nach den Vorschriften der 'Gnädigen Herren' gleich zu behandeln.

Der **HEIMLICHER** oder **AUFPASSER**

... war das 'AUGE UND OHR' des Chorgerichts und hatte das Verhalten der Mitbürger diskret zu beobachten und dem Chorgericht Verstösse gegen

die Mandate zu melden. Dieses Amt war eine Gratwanderung zwischen Respekt und Misstrauen.

Der **TABAKAUFSEHER**

... war die 'NASE' des Chorgerichts und hatte das Tabakverbot durchzusetzen. Tabak trinken galt als gefährliches, sündhaftes und brandgefährliches Laster. Zu seinen Aufgaben gehörten z.B. die Bekämpfung des Schmuggels und des

Schwarzmarktes mittels Geruchsproben und Hausdurchsuchungen.

Im Mai 1693 bestellte das Chorgericht Wynigen **15** Tabakaufseher!

Der **PROFOS**

... war der 'HARTE ARM', der die unangenehme Arbeit vor Ort erledigte: Zuführungen, Verhaftungen, Gefangenentransporte, Verfolgung von Sträflingen und Personen, die sich einem Verfahren oder einer Strafe entziehen wollten, die Jagd auf Täufer,

Menschen an den Pranger stellen oder in die Trülle sperren, Begleitung verbannter Personen bis zur Grenze, Pfändungen ... wenn nötig auch mit Gewalt. Der Profos war eher ein AUSSENSEITER und konnte seine Aufgaben OHNE RÜCKSICHTEN erfüllen.

SATZUNGEN UND MANDATE

Chorgerichtsmanuale sind für die Kirchhöre Wynigen für den Zeitraum 1587 bis 1850 verfügbar. Abschriften der Satzungen und Man-

date wurden im Mandatenbuch eingetragen. Die Sammlung hat für den Zeitraum von 1631 bis 1825 einen Umfang von 245 Seiten.

Die Chorrichter verhandelten nach den Satzungen und Mandaten über folgende...

VERGEHEN:

- | | | |
|---|---|--|
| - Gotteslästerung | - Betrunkene | - liederliche Winkelwirte |
| - Sägner | - Tänzer | - ärgerliche Leute, die der christlichen Zucht und Ehrbarkeit zuwider handeln |
| - Teufelsbeschwörer | - Wucherer | |
| - mutwillige Versäumer und Verächter der Predigten, des heiligen göttlichen Wortes und der Sakramente | - Spieler | |
| - Ungehorsame gegen die Eltern | - unnütze Müsiggänger | |
| - Hurer | - die so üppige Kleider tragen | |
| - Ehebrecher | - auf Kirchweihen laufen | |
| - Kuppler | - in Mummereien und Fasnachtsbutzen herumlaufen | wer sich aber so schwer vergeht, dass er eine höhere Strafe verdient, der soll an die Amtleute und dann an das Ober-Chorgericht gewiesen werden. |
| | - nächtliche Unruhen anrichten | |
| | - in Zächen bis in die Nacht verharren | |

Die Predicanten nahmen ihre Aufgabe als Protokollanten unterschiedlich wahr: Zu Beginn des 17. Jahrhunderts führten Joss (bis 1604) und Zeender (1604-1611) die Protokolle. In der darauffolgenden Zeit übernahmen Schreiber diese Tätigkeit, deren Protokolle häufig durch eine schwer lesbare Handschrift und wenig nachvollziehbare Gedankengänge gekennzeichnet sind.

Zudem sind die schriftlichen Aufzeichnungen teilweise lückenhaft überliefert. Erst mit den Pfarrherren Seidensticker (1671-1696) und Zehender (ab 1696) setzte wieder eine sorgfältige und ausführliche Protokollführung ein.

Über 1500 Einträge bilden die Grundlage für die folgende Darstellung.

EHE, FAMILIE UND NACHBARSCHAFT – EIN DRITTEL DER EINTRÄGE

Hierzu zählen Delikte und Konflikte im häuslichen und sozialen Nahbereich, darunter häusliche Gewalt,

gebrochene Eheversprechen, Vaterschaftsklagen sowie ausser- und uneheliche Schwangerschaften.

... **z.B.** stand am **5. November 1699** Babi Dysli, des Wagners sel. ledige Tochter, welches vor etwa 8 Tagen in des Wirths Tenn bei einem Kerli ist gefunden worden, und zwar des Nachts von des Wirths Jungfrouw, welche ein Licht hatte. Als nun Babi das Licht gesehen, hat es die Flucht genommen und den Hut im Stich gelassen und dem Wagenschopf zugeloffen, allwo es wieder bei diesem Kerli gefunden worden, und zwar auf ihm liegend. Ist nun hierauf befragt worden:

1. Wer der Kerli gewesen?
Der Müllerknecht von Alchenstorf.
2. Wie er heisse?
Es wüsse es nit.
3. Was sie um diese Zeit zusammen zu schaffen heigen?
Er seie zu ihm kommen und mit ihm schwätzen wollen.
4. Ob es mit ihm etwas zu schaffen gehabt habe?
Gar nüt.
5. Warumb es denn bei ankommendem Licht geflohen und den Hut im Stich gelassen habe?

Es seie nit geflohen, sondern sie seien mit einanderen gegangen, in Joggi Dyslis Haus zu Kilt zu gehen.

Weil es aber starck geleugnet und nit gestehen wollen, dass der kerli auff ihm ligend sei angetroffen worden, also habe die Ehrbarkeit gutfunden, diesen Handel unserem Schulth. zu übergeben.

Am 21. Januar 1700 ist vor Chorgericht erschienen Babi Dysli im Dorf, welches wegen seines mit Fritz Schärer begangenen Ehebruchfäblers eine öffentliche Abbitt gethan. Er aber Fritz Schärer ist wider seinem dem Schultheissen gethanen Gelübd nit erschienen, sondern ausgetreten, welchem nachgeforscht wirdt, damit er auch seine Abbitt hier thüe.

Am 2. Februar 1700 ist auff vorgangene Citation endlich von Chorgericht erschienen Fritz Schärer aus dem Steckholz, welcher wegen seines mit Babi Dysli im Dorf begangenen Ehebruchfäblers vor der Ehrbarkeit Abbitt gethan hat.

MÜSSIGGANG UND LIEDERLICHKEIT – EIN SECHSTEL DER EINTRÄGE

Erfasst werden Verhaltensweisen wie Tanzen, Jauchzen und Singen, das Spielen mit Karten,

Kegeln oder Kugeln, übermässiger Alkoholkonsum, Schlägereien, sogenannte „Nachtbubenstücke“ ...

... **z.B.** standen am **15. Juni 1684** nachfolgende Gesellen von Grasswil und Seeberg vor Chorgericht:
Hans Christen, Jost Mühlemann, Bentz Bützberger, Ulli Wynistorf
weil sie vor 14 Tagen den Sabbat entheiligt, indem sie vor der Kinderlehre die Strass auf Kugeln geworfen bis zum Dorf. Hernach allhier im Wirtshaus getrunken, anstatt die Kinderlehre zu besuchen. Nach diesem auf Breitenegg zu gegangen, daselbst getrunken bis in die Nacht. Beim Heimgehen mit Jauchzen, Schreien und Schwören Bäni Käser, des Kasten Clousen Knecht, angefallen, grausamlich mit Streichen und Stössen tractiert, dass er gleichsam in Ohnmacht gefallen. Die Gesellen bekennen sich zu diesen Fehlern und haben

Besserung versprochen.
Sie sind nach Miltigkeit umb 2 Pfund gestraft worden, ussgenommen Hans Christen, weil er von seinem Seelsorger ein sonderbar gut Lob hat umb 1 Pfund. Kasten Clousen Knecht, weil er mit Kugeln geworfen, auch umb 1 Pfund gestraft.
Was Schreien und Nachtfrefel antrifft, sind sie unserem Schultheissen zuerkannt worden.
In Folge dieser Vergehen stand am **27. Juni** Jost Jost zu Breitenegg vor dem Chorgericht. Ihm wurde eingeschärft, dass er mit Weinausgeben an Sonntagen besser Ordnung halten soll, damit inskünftig nit mehr solche Insolenzen geschehind. Sonsten werde er laut Hoch Obrigkeitlicher Ordnung gestrafft werden.

VERSTÖSSE GEGEN KIRCHLICHE NORMEN – EIN SECHSTEL DER EINTRÄGE

Dazu gehören Fluchen Schwören und Schelten, unregelmässiger Besuch von Predigt, Kinderlehre und Abendmahl, das Drängen, Drücken und Stampfen auf der Portlaube, das Verlassen der Kirche vor dem Segen, der Kirchenbesuch mit langen Haaren oder in unordentlicher Kleidung, täuferische Gesinnung, Sonntagsentheiligung, ohne Degen vor Chorgericht erscheinen (Degen als Symbol für die Ehre und die Rechtsfähigkeit)

... **z.B.** standen am **18. Februar 1694** etliche junge Gsellen vor dem Chorgericht, welche uff der Portlouben am letzten Sonntag einander truckt in währendem Gebätt und Gesang. Erstlich Clous Bannwart im Dannwald beklagte sich, dass er so starck und gewalthätig seie getruckt worden, dass seine Arme ... 10 Tag lang nit mehr hätten arbeiten mögen, weil sie geschwollen waren, hat den Schärer müssen brauchen. Derowegen uff Nachforschen sind nachfolgende erfragt und angegeben worden:

Hans Uhlmann, der Sattler im Dorf,
zahlt der Ehrbarkeit 5 Schilling
Clous Grau, der Schneider im Dorf auch 5 Schilling

David Kohler, im Dorf 5 Schilling
Hans Dysli, Peters sel. im Dorf 5 Schilling
Ulli Widmer, der Schuhmacher im Dorf 5 Schilling
Hans Joggi Huntziker, des Baur Jörg Knecht von Allistorff

Nach langem Examinieren hat sich endlich befunden, dass der Sattler und der Knecht von Allistorff am meisten in der Schuld sind, dass sie mit dem verletzten Clous Bannwart sollend abschaffen für gehabte Kosten, Schmerzen und versäumte Zeit ihm geben 2 Pfund, der Sattler soll geben 5 Batzen und der Knecht von Allistorff 10 Batzen. Danach auch wie die übrigen der Ehrbarkeit erlegen jeder 5 Schilling.

FÜRSORGERISCHE MASSNAHMEN – EIN ACHEL DER EINTRÄGE

Das Chorgericht ergriff Massnahmen, um zu verhindern, dass jemand der Gemeinde „auf den Hals fiel“, wie es etwa bei Kirchenarmen, Verteilten oder Verdingten der Fall sein konnte. Menschen mit Behinderungen wurden aus der Almosenkasse unterstützt, ebenso Personen, die nach einem Unfall oder aufgrund einer Krankheit in die Insel oder zu einem Schärer gewiesen wurden.
Gab es Hinweise auf eine liederliche Haushaltsführung, erfassten – meist die Chorrichter – Vermögen und Schulden.

War der Fortbestand des Haushalts gefährdet, wurde das Familienoberhaupt bevogtet. Bestand Aussicht, die finanzielle Lage wieder ins Gleichgewicht zu bringen, führte man die Haushaltung unter Aufsicht eines Vogtes weiter.
War die Schuldenlast hingegen zu gross, wurde beispielsweise der Hof verpachtet oder verkauft, um mit dem Erlös die Schulden zu tilgen und die Versorgung der Familie sicherzustellen. Auch in diesem Fall blieb die Familie unter der Aufsicht eines Vogtes

... **z.B.** ist am **7. Januar 1687** vor Chorgricht anbracht worden, wegen Schlatter Bänis (Bendicht Lerchs) Bub, welcher im Dienst des jungen Hans Furers zu Alchenberg, ob dem Akerfahren ein Bein gebrochen, weil das Pferd ihn

getreten, dass der Meister solle an den Schärerlohn 3 Kreuzer zu Steuer geben. Dese Erkantnuss ist hernach von unserm Herrn Schulth. Lombach gut geheissen und bestätigt worden.

GANZE GRUPPEN VOR DEM CHORGERICHT

... **z.B.** ist am **22. Juli 1692** Ulli Hofman von Sumiswald, Knecht des Jost Jost zu Breitenegg, vor dem Chorgericht erschienen. Man befragte ihn, ob er nicht jenen Tänzern mit der Sackpfeife aufgespielt habe, die sich im Wald bei Breitenegg versammelt hatten. Er gestand, einige Male dort gewesen zu sein. Das junge Volk jedoch, das sich dort einfand, kenne er nicht – mit Ausnahme jener vom Hof. Das Chor-gericht ordnete an, die Tänzer seien zu zitieren. Der Sackpfeifer wurde zu einer Busse von einem Pfund verurteilt.

Am **14. August** stellten sich etliche der Tänzer dem Chorgericht freiwillig:

Steiner Ulli, der Knecht des Predicanten
Sollberger Christen, Dursen Sohn, Breitenegg
Elsbeth Äbj, des Weibels sel. Tochter, im Dorf
Barbara Krauchthaler, Rudihansen Tochter, im Dorf
Bannwart Elsbeth, im Dorf
Widmer Babi, im Dorf
Anni Bützberger, Müllers Jungfrau, im Dorf
Babeli Äbj, des neuen Bauern Tochter, im Dorf
Elsbeth Äbj, von Mistelberg
Elsbeth Jost, von Rüedisbach
Alle erlegten für die gehabte Mühe 5 Schilling.

Die Tanzbusse wurde dem Schultheissen überlassen.

Am **21. August** erschienen folgende Tänzer vor Chorgericht:

Hans Jost, Breitenegg
Clous Sollberger, Breitenegg
Hans Christen, Ammanns Sohn zu Riedwil
Hans Äbj von Bittwil
Christen Äbj von Bittwil
Christen Äbj, des neuen Bauern Sohn im Dorf
Clous Grau im Dorf.
Alle bekannten ihre Schuld und versprachen Besserung. Jeder musste der Ehrbarkeit 5 Schilling geben und mit dem Weibel abschaffen.

Am **23. Oktober** hat sich Ulli, der Sohn des Ammanns von Thörigen, vor Chorgericht gestellt, der sich auf dem Tanzplatz zu Breitenegg befunden hatte. Er entschuldigte sich, er habe nur im Fürgang etwas zugesehen und nicht getanzt, sondern sei weitergegangen nach Friesenberg, wo er etwas zu verrichten gehabt habe. Er wurde ohne Strafe hingelassen.

AHNDUNG

aus der Bibel vorlesen – versöhnen – zureden – ermahnen – verwarnen – drohen ...

GELDSTRAFEN:

5 Schilling – 10 Schilling – 1 bis 6 Pfund (1 Pfund = 20 Schilling) – 1 Gulden (= 40 Schilling) – 1 Taler (= 80 Schilling); die Einnahmen gingen zum Teil an den Schultheissen nach Burgdorf und wurden zum

anderen Teil unter die Chorrichter verteilt; bei der Festlegung der Geldstrafen wurde auf die finanziellen Verhältnisse der Schuldigen Rücksicht genommen.

Gefangenschaft:

bis am Abend ohne Speise im Schulhaus eingesperrt – während der Nacht ins Schulhaus eingesperrt – für 24 Stunden ins Schulhaus eingesperrt – im Schloss Burgdorf für 5, 10, 20 Tage und Nächte, oder bis zum Geständnis (z.B. Hans Ursenbacher, im Tal und in

der Schwändi, wurde am 21. April 1692 nach über 70 Tagen Gefangenschaft mit Verhören unter Folter zum Tod durch das Schwert verurteilt) – Schellenwerk (Zuchthaus).

DEMÜTIGUNGEN

Frauen wurden während der Geburt verhört; vor dem Chorgericht zu Boden fallen und die Erde küssen – Herdfall – Kniefall – Deprecation (öffentliche Abbitte) – Pranger – Trülle – Verbannung (aus dem bernischen Staatsgebiet; die Verurteilten gingen z.B.

in den Buechibärg) – in der Gefangenschaft mit einem Löffel essen, als letzter Versuch, zerstrittene Eheleute zur Versöhnung zu zwingen und so die Scheidung zu verhindern.
(<https://blog.nationalmuseum.ch/2017/10/der-zuercher-eheloeffel/>).

ZUSTÄNDIGKEITEN

Das Chorgericht Wynigen prüfte jeweils auch, ob ein Fall überhaupt in seine Zuständigkeit falle. Wenn nicht, wurde er weitergeleitet, ...

- ... etwa jeder zwanzigste Fall an das Ober-Chorgericht in Bern;
- ... etwa jeder zehnte Fall an den Schultheissen in Burgdorf;
- ... an den Landvogt in Trachselwald (Hohtannen, Oser, Häckligen, Käserhüsli);
- ... an den Vogt in Wangen (Friesenberg, Lünisberg, Egg bei Lünisberg);
- ... an die Chorgerichte benachbarter Kirchgemeinden: Affoltern, Koppigen, Heimiswil, Seeberg, Ursenbach, ...

